

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 28. Oktober 2021

(aktualisiert am 28. Juli 2022)

1. Begrüßung

Die Aufsicht begrüßt die Teilnehmer:innen und gibt einen kurzen Überblick über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.

2. Tagesordnungspunkte

2.1 TOP 1: Auslegungsfragen zur 6. MaRisk-Novelle und zum FISG

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
Wann wird eine englische MaRisk-Fassung veröffentlicht?	Allgemein	Eine Veröffentlichung wird noch für dieses Jahr angestrebt. <i>Nachtrag:</i> dieses Ziel konnte in 2021 nicht mehr erreicht werden.
Klarstellung zu der Aussage im Übersendungsschreiben für die 6. MaRisk-Novelle vom 16. August, wonach bei der Berechnung der NPL-Quote Zentralbankguthaben (Position 0005) vorerst nicht berücksichtigt werden dürfen. Es wird um Klarstellung gebeten, dass hiermit ausschließlich Guthaben und Sichteinlagen bei Zentralbanken (im Sinne von Notenbanken, z. B. EZB und Deutsche Bundesbank) gemeint sind, nicht jedoch Guthaben und Sichteinlagen bei Kreditinstituten (im Sinne von MFIs, z. B. Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank (DZ Bank), also Position 0100).	AT 2.1 Tz. 1	Unter dem Begriff "Zentralbankguthaben (Position 005)" sind Guthaben bei den zentralen Notenbanken zu verstehen. Somit fallen hierunter bspw. die Europäische Zentralbank oder die Deutsche Bundesbank, nicht jedoch Zentralinstitutionen wie bspw. die DZ Bank. <i>Nachtrag:</i> Die Aufsicht stellt klar, dass die gesamte Position 0005 (Cash Balances at Central Banks and Other Demand Deposits) von der Berechnung der NPL-Quote ausgeschlossen ist. Der Bestandteil „Other Demand Deposits“ beinhaltet hierbei auch „Balances Receivable on Demand with Credit Institutions“, was auch die Guthaben bei anderen Kreditinstituten und Zentralinstitutionen (wie bspw. die DZ Bank) umfasst. Dementsprechend werden neben den Zentralbankguthaben auch die Guthaben bei anderen Kreditinstituten oder Zentralinstituten von der Berechnung der NPL-Quote ausgeschlossen. Es sei auch auf das Protokoll und die Unterlagen zur Fachgremiumssitzung vom 24.06.2022 verwiesen.

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wie sind hierzu die Vorstellungen, wenn der Dienstleister (sowie ggf. Subdienstleister) seinen Sitz in Deutschland oder der EU hat? Kann in diesem Rechtsraum nicht ein grundlegendes Rechte-/ Werte-/Verhaltens-Verständnis unterstellt werden (bzgl. Kinderarbeit, Umweltbelastung etc.)? Welche Lücken würde ein solcher zusätzlicher Kodex schließen (auch vor dem Hintergrund, dass Kreditvergabe- und Anlagepolitik nicht ausgelagert werden)?</p> <p>Entsprechend der BaFin-Hinweise im Kontext „politische Risiken“ wäre unser Verständnis, dass in der EU einheitliche Verhaltenskodizes vorliegen und keine separaten Aspekte zu berücksichtigen sind.</p>	<p>AT 5 Tz. 3 Erläuterung</p>	<p>Politische Risiken sind nicht mit einem Verhaltenskodex zu vergleichen / gleichzusetzen. Darüber hinaus kann im europäischen Raum nicht in jedem Fall von einem einheitlichen Wertesystem ausgegangen werden. Beispielsweise dürften sich insb. in Bezug auf Themen wie Nachhaltigkeit oder Gleichstellung die Verhaltenskodexe einzelner Unternehmen durchaus unterscheiden.</p> <p>Ein vollständiger Abgleich und Gleichlauf der Verhaltenskodexe sind allerdings i. d. R. nicht erforderlich; es geht v. a. darum, ein Unterlaufen eigener Standards und das Entstehen von Reputations- oder Compliance-Risiken durch Auslagerungen möglichst zu vermeiden.</p>
<p>Ist es ausreichend, dass jedes Jahr zwar alle zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse überprüft werden, aber mit wechselnden Notfallszenarien, oder muss jede Aktivität / jeder Prozess auch mit jedem möglichen Notfallszenario jedes Jahr überprüft werden?</p>	<p>AT 7.3 Tz. 3</p>	<p>AT 7.3 MaRisk beabsichtigt, dass für die ermittelten zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse Nachweise über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Notfallkonzepts zu erbringen sind – und zwar unter Berücksichtigung aller relevanten Schadensszenarien mindestens jährlich. (Sofern es durch die Gefährdungslage gerechtfertigt ist, sind entsprechende Nachweise allenfalls häufiger, nicht jedoch seltener als einmal pro Jahr zu erbringen.) Die Unternehmen haben Ermessensspielraum bei der Definition, was ihre zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse sind und welche Schadensszenarien für diese jeweils relevant sind. Zudem könnten bestimmte Notfallszenarien (z. B. die Räumung eines Gebäudes) mehrere zeitkritische Aktivitäten und Prozesse gleichzeitig betreffen. AT 7.3 Tz. 3 MaRisk lässt u. E. für die genannten Nachweise aber keinen längeren Turnus als ein Jahr zu. Eine Streckung der für einen vollständigen Nachweis erforderlichen Überprüfungen auf mehrere Jahre wäre somit nicht im Sinne der Tz. 3.</p>

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Worauf bezieht sich die Anforderung zum Vorliegen erforderlicher Erlaubnisse und Registrierungen? Wann liegen Prozesse i. V. m. Bankgeschäften vor, die im Inland eine Zulassung oder Registrierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erfordern würden? Mit den in der Erläuterung genannten Zulassungen / Erlaubnissen / Registrierungen sollten i. W. nur unmittelbar mit dem Auslagerungssachverhalt zusammenhängende finanzaufsichtsrechtliche Erlaubnisse usw. gemeint sein. Wir bitten um eine allgemein verständliche Definition/Abgrenzung zu dem Begriff „Aktivitäten oder Prozesse i. V. m. Bankgeschäften“. Unser Verständnis ist, dass es um genehmigungspflichtige Geschäfte geht. Einzelne Beispiele für das Verständnis dieser Regelungen wären hilfreich.</p>	AT 9 Tz. 4	<p>Hiermit sind durchaus finanzaufsichtsrechtliche Erlaubnisse gemeint. Bei „Bankgeschäften in einem Umfang [...], der im Inland eine Zulassung oder Registrierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erfordern würde“ handelt es sich um all diejenigen Geschäfte, bei denen im Inland eine Erlaubnis der BaFin erforderlich ist (genehmigungspflichtiges Geschäft). Wird hingegen von einem Auslagerungsunternehmen z. B. nur die IT-Infrastruktur für erlaubnispflichtige Geschäftsaktivitäten gestellt, so muss das Auslagerungsunternehmen für diese Geschäftsaktivitäten keine Erlaubnis besitzen.</p>
<p>1.) Beaufsichtigung im Drittstaat (wie z. B. UK und CH): Muss der Provider direkt / unmittelbar der Aufsicht unterstellt sein oder reicht es aus, dass der Provider Teil der Bankengruppe ist (z. B. Service Co.)?</p> <p>2.) Wie ist der Prozess im Falle einer fehlenden Vereinbarung zwischen den Aufsichtsbehörden? Übernimmt die BaFin? Gibt es einen Kontakt? Kann die Auslagerungen dennoch schon aktiviert werden auch wenn keine Vereinbarung vorliegt und dies angezeigt wurde.</p> <p>3.) Reicht eine Dokumentation zu Beginn einer Auslagerung oder ist eine regelmäßige Prüfung notwendig? Wie wird die Kreditwirtschaft über evtl. Aufhebungen von Vereinbarungen informiert?</p>	AT 9 Tz. 4	<p>1) Geschäfte, die eine Registrierung bzw. Zulassung benötigen, sind nach unserem Verständnis per se direkt der Aufsicht unterstellt bzw. sollten direkt der Aufsicht unterstellt sein. Durch das auslagernde Institut ist sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist und über dazu ggf. erforderliche Erlaubnisse und Registrierungen verfügt.</p> <p>2) Eine Liste mit bestehenden MoU's ist auf der Website der BaFin² veröffentlicht. Sofern ein benötigtes MoU auf der Website nicht aufgeführt ist, kann sich das Institut bspw. über seine zuständige Fachaufsicht über einen möglichen Verhandlungsstand erkundigen.</p> <p>3) Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse sollte auch eine Überprüfung des weiteren Bestehens des MoUs stattfinden.</p>

¹ MoU: Memorandum of Understanding, Internationale Kooperationsvereinbarungen der BaFin.

² https://www.bafin.de/DE/Internationales/BilateraleZusammenarbeit/MoU/internationalekooperationsvereinbarungen_mou_node.html

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Tz. 7 des AT 9 MaRisk beschreibt, dass nur bei wesentlichen Auslagerungen u. a. Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer zu vereinbaren sind.</p> <p>Ergänzend gilt, dass nur in den Fällen Informations- und Prüfungsrechte gem. Tz. 7 h) und i) vereinbart werden sollen, sofern abzusehen ist, dass diese Auslagerungen in naher oder mittlerer Zukunft wesentlich im Sinne der Tz. 2 werden könnten.</p> <p>Die Aufgaben der Internen Revision beziehen sich in BT 2.1 hingegen auf alle Auslagerungen.</p> <p>Hier liegt nach unserer Einschätzung Klärungsbedarf vor, ob nun bei allen nicht wesentlichen Auslagerungen auch Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer zu vereinbaren sind.</p> <p>Wir regen an, dass die Erleichterung für nicht wesentlichen Auslagerungen bei Prüfungshandlungen weiterhin Berücksichtigung finden sollte.</p>	<p>AT 9 Tz. 7</p>	<p>Der Begriff „wesentlicher“ wurde gestrichen, um klarzustellen, dass die Substitutionsmöglichkeiten, welche der BT 2.1 Tz. 3 MaRisk bzgl. der Revisionshandlungen bei ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen ermöglicht, selbstverständlich auch für nicht wesentliche Auslagerungen anwendbar sind.</p> <p>Daraus entsteht aber im Umkehrschluss keine Revisionspflicht aller nicht wesentlichen Auslagerungen beim Dienstleister, welche auch nicht mit den Anforderungen des AT 9 Tz. 7 MaRisk im Einklang stünde. Weiterhin liegt nur bei wesentlichen Auslagerungen die Pflicht zur Vereinbarung und Ausübung von Informations- und Prüfungsrechten vor.</p>
<p>Beim „beauftragten Dritten“ in der 1. Zeile der Erläuterungen handelt es sich um den mit den Revisionstätigkeiten beauftragten Dienstleister, sofern Teile der Revision ausgelagert werden.</p> <p>Die Formulierung meint nicht den beauftragten Dritten einer jeden einzelnen Auslagerung.</p> <p>Ist diese Interpretation korrekt?</p>	<p>AT 9 Tz. 10</p>	<p>Diese Interpretation ist korrekt. Hier ist der Dienstleister gemeint, an welchen die Revisionsstätigkeiten ausgelagert wurden.</p>

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Startpunkt des Prozesses ist eine Risikoanalyse für die Primär-Auslagerung mit anschließender Wesentlichkeitsbewertung.</p> <p>Sofern die Primär-Auslagerung nun wesentlich ist, sind die mit der Primär-Auslagerung verbundenen Weiterverlagerungen einer Risikoanalyse zu unterziehen, an die sich wiederum eine Wesentlichkeitsbewertung für jede einzelne Weiterverlagerung anschließt.</p> <p>Sofern im Ergebnis die Weiterverlagerung dann wesentlich ist, sind die zusätzlichen Anforderungen für wesentliche Auslagerungen auch hier zu erfüllen.</p> <p>Damit gilt, dass die Weiterverlagerungen nur dann einer Risikoanalyse unterzogen werden, sofern die Primär-Auslagerung wesentlich ist. Sofern die Primär-Auslagerung nicht wesentlich ist, sind die Weiterverlagerungen auch nicht zu bewerten.</p> <p>Sofern dann bei wesentlichen Primär-Auslagerungen tatsächlich auch wesentliche Weiterverlagerungen existieren, resultieren entsprechend die Folgeprozesse für wesentliche Auslagerungen.</p> <p>Ist diese Interpretation korrekt?</p>	<p>AT 9 Tz. 11</p>	<p>Die Interpretation ist nicht korrekt, weil die Risikoanalyse einer Auslagerung nicht ohne Berücksichtigung des Risikos aus bestehenden Weiterverlagerungen durchgeführt werden kann.</p> <p>Risikoanalyse bei Weiterverlagerungen: Bei jeder Auslagerung sind auch die „Risiken aus Weiterverlagerungen“ (AT 9 Tz. 2 MaRisk) zu bewerten. Das bedeutet, dass bei jeder Analyse der mit einer Auslagerung verbundenen Risiken auch immer alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Weiterverlagerungen einer Risikoanalyse unterzogen werden müssen, da ansonsten eine umfassende Risikobewertung der Auslagerung nicht möglich ist.</p> <p>Zudem kann eine Veränderung der Weiterverlagerungen immer auch eine Veränderung des Gesamtrisikos der Auslagerung bedeuten, was bspw. eine anlassbezogene Risikoanalyse der Auslagerung und eine Neubewertung der Wesentlichkeit bedingen kann.</p> <p>Einstufung der Wesentlichkeit: Die Bewertung der Wesentlichkeit einer Weiterverlagerung steht im Zusammenhang mit der Wesentlichkeit der Auslagerung. So kann nach Ansicht der Aufsicht eine Weiterverlagerung aus Sicht des auslagernden Instituts nur dann wesentlich sein, wenn die originäre Auslagerung für das Institut ebenfalls wesentlich ist. Nur dann können sich entsprechende Anforderungen an wesentliche Auslagerungen auch an die wesentliche Weiterverlagerung vererben. Falls jedoch ein Institut bei einer nicht wesentlichen Auslagerung aufgrund des von ihm bewerteten Risikos einer Weiterverlagerung zu dem Ergebnis kommt, dass diese als wesentlich einzustufen ist (weil daraus wesentliche Risiken entstehen), müsste die Analyse und Einstufung der originären Auslagerung entsprechend angepasst werden.</p>
<p>In welcher formalen Form ist der Auslagerungsbeauftragte zu ernennen?</p> <p>Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsicht?</p>	<p>AT 9 Tz. 12</p>	<p>Es besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der BaFin. Die institutsinterne Dokumentation der Ernennung bspw. durch Festlegung im Geschäftsverteilungsplan (GVP) ist ausreichend.</p>

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Dem Auslagerungsbeauftragten werden Aufgaben zugewiesen, die in einzelnen Häusern bereits von anderen Funktionen wahrgenommen werden, bei denen auch u. a. die fachliche Verantwortung für diese Aufgaben liegen (z. B. Third Party Risk Management). Soll (i) dies (z. B. Unterstützung bei der Risikoanalyse) nun dort weggenommen und in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten verbracht werden? Kann (ii) der Beauftragte die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an weitere Funktionen „delegieren“ (also dort belassen)?</p>	<p>AT 9 Tz. 12</p>	<p>(i) Die in AT 9 Tz. 12 genannten Aufgaben sollen der Verantwortung des zentralen Auslagerungsbeauftragten zugeteilt werden.</p> <p>(ii) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann dieser sich bspw. dem zentralen Auslagerungsmanagement bedienen und Aufgaben an dieses delegieren. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der Bank ist durchaus möglich, so lange die Zuständigkeiten klar geregelt sind (siehe (i)).</p>
<p>Es stellt sich die Frage, ob an die Unabhängigkeit und die Sachkenntnis der Gutachter nunmehr die gleichen Anforderungen wie bei der Realkreditprivilegierung anzulegen sind oder ob es hier Erleichterungen aufgrund der Proportionalität im Hinblick auf die Größe des Instituts oder den Risikogehalt / Wert der Immobilie gibt.</p>	<p>BTO 1.2 Tz. 3</p>	<p>Die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Qualifikation der Gutachter können analog zu denen der Realkreditprivilegierung angelegt werden. Über die Regelungen in § 24 Abs. 1 BelWertV (Kleindarlehen) sowie die MaRisk hinausgehende Erleichterungen sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Ist eine Berufung auf die Erleichterungsregelung der BelWertV (§ 24 Abs.1 Kleindarlehen) nach wie vor gegeben? Im Rahmen der BelWertV-Kleindarlehensregelung darf die mit der Wertermittlung betraute sachkundige Person nicht in die Kreditentscheidung, jedoch in die Kreditbearbeitung eingebunden sein. Ohne Rückgriff auf diese Ausnahmeregelung würden Prozesse im Kleindarlehensbereich entgegen des eigentlichen Ziels einer Prozess erleichterung aus unserer Sicht verkompliziert, ohne dass hieraus ein erkennbarer Mehrwert für die Qualität erwachsen würde.</p>	<p>BTO 1.2 Tz. 3</p>	<p>Die Aufsicht stellt klar, dass die Regelung in BTO 1.2 Tz 3 MaRisk der Nutzung der Erleichterungsregelungen für Kleindarlehen gemäß § 24 Abs.1 BelWertV nicht entgegensteht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Institute, die diese Regelung anwenden, unabhängig davon, ob sie Pfandbriefbank gemäß § 1 Abs. 1 PfandBG sind, eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wertermittlung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 BelWertV durch Gutachter durchführen lassen. Für Institute, die die BelWertV nicht anwenden, gelten bei Nutzung der Erleichterungsregelungen für Kleindarlehen die in § 24 Abs. 2 Satz 3 BelWertV genannten Anforderungen entsprechend.</p>

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Warum wurde eine über die NPE-Leitlinien der EBA hinausgehende Anforderung zur mindestens jährlichen (Einzel-)Überprüfung von Sicherheiten bei Sanierungs- und Abwicklungsengagements eingeführt? Das hier erfolgte nationale Goldplating ist sachlich nicht nachvollziehbar. Die EBA-Leitlinien lassen risikoorientiert auch Überwachungsverfahren zu (vgl. Tz. 186 ff. der EBA/GL/2018/06). Außerdem schränkt die EBA ihre Forderung nach einer (mindestens) jährlichen Überprüfung in Tz. 198 auf „die Gruppe der Sicherheiten (ein), die regelmäßig Einzelbewertungen und Neubewertungen unterworfen werden“. Zumindest bei niedrigen Sicherheitenwerten in der Abwicklung, die bei der Engagement-Übernahme konservativ angesetzt wurden (Realisationswerte), sollte ein längerer Turnus zulässig sein.</p>	BTO 1.2.5 Tz. 2	<p>Das Erfordernis einer regelmäßigen Überprüfung bei Sanierungs- und Abwicklungsengagements besteht bereits jetzt, insofern handelt es sich aus Sicht der Aufsicht um keine über die EBA-Leitlinien hinausgehende Anforderung. Da das Risiko dieser Engagements höher ist als bei „performing“ Engagements, wird eine jährliche Überprüfung der Sicherheiten als angemessen erachtet, zumal diese nicht immer eine Neubewertung nach sich ziehen muss. Dagegen wird seitens der Aufsicht eine Überwachung bei Sanierungs- und Abwicklungsengagements z. B. mittels Marktschwankungskonzept als nicht ausreichend angesehen, da eine individuelle Betrachtung der Immobilien nicht sichergestellt wird.</p>
<p>Wie sind die Vorgaben zur Festlegung „geeigneter Fristen“ für die Behandlung von besicherten und unbesicherten NPE sowie zum Abbau in einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen? In der aktuellen Formulierung könnte die Anforderung als über die NPE-Leitlinien der EBA hinausgehende Pflicht zum Abbau notleidender Risikopositionen innerhalb eines vorab definierten Zeitraums ausgelegt werden. Konkrete und terminierte Abbauziele werden in den EBA-Leitlinien jedoch nur von Instituten mit einem hohen NPL-Bestand gefordert. Für alle anderen Institute sollte es ausreichend sein, stringente Prozesse in der Bearbeitung/Behandlung von NPE umzusetzen und die Angemessenheit der Risikovorsorge sicherzustellen. Wir bitten um Klärstellung.</p>	BTO 1.2.5 Tz. 9	<p>Durch die Aufnahme von NPE in die MaRisk soll die Sensibilisierung für die Höhe des Bestands an notleidenden Krediten und eine angemessene Bearbeitung der notleidenden Kredite sichergestellt werden. Ausgefallene Kredite sind insofern zeitnah zu wertberichtigen, zu reduzieren oder entsprechend des NPL-Backstop mit Kernkapital zu unterlegen. Dabei sind Anforderungen für die Wertberichtigungspraxis zu beachten und Kriterien zur Bildung der Risikovorsorge zu definieren. Die NPL-Backstops (3/7/9 Jahre) gemäß Art. 47c CRR sind dabei zu beachten (Erstanwendung für Neukredite ab 26.04.2019).</p>

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wie soll die Anforderung zur Überprüfung der Sicherheitenwerte im Rahmen der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs verstanden werden?</p> <p>Die DK geht davon aus, dass sich diese Anforderung vornehmlich auf Sicherheiten bei Sanierungs- und Abwicklungsengagements bezieht (vgl. BTO 1.2.5 Tz. 2).</p> <p>Es sollte klargestellt werden, dass bei Instituten, die Quartalsabschlüsse erstellen, aus der Anforderung keine Pflicht zur vierteljährlichen (Einzel-)Überprüfung aller dort vorhandenen Sicherheiten mit einem Wertansatz abgeleitet wird.</p>	BTO 1.2.6 Tz. 1	<p>Wird unterjährig eine Risikovorsorge gebildet, so muss das Institut zum Bewertungsstichtag überprüfen, ob Änderungen eingetreten sind. Die Pflicht zur vorsichtigen Bewertung ergibt sich zudem aus § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB, wonach die Institute verpflichtet sind, Vermögensgegenstände einzeln und vorsichtig zu bewerten sowie Risiken zu berücksichtigen. Da Engagements mit Risikovorsorge vornehmlich im Bereich der Problemerkreditbearbeitung angesiedelt sind, bezieht sich die Anforderung grundsätzlich auf Sicherheiten bei Sanierungs- und Abwicklungsengagements.</p>
<p>Wie ist die Anforderung zur Vermeidung von Abweichungen zwischen gebildeten Wertberichtigungen und tatsächlich eingetretenen Verlusten zu verstehen?</p> <p>Abweichungen können im Einzelfall auftreten und unterschiedliche Gründe haben (z. B. Sicherheitenbewertung, Kosten, Einbringungen) und sowohl positiv als auch negativ sein. Kosten und Einbringungen werden bei der handelsrechtlichen Risikovorsorge aber nicht berücksichtigt. Zudem gibt es gerade bei den Einbringungen große Unterschiede zwischen einzelnen Kunden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Anforderungen auf die Gesamtheit / Angemessenheit der Risikovorsorge bezogen ist (Identifizierung etwaiger systematischer Abweichungen) und nicht auf die Einzelfälle.</p>	BTO 1.2.6 Tz. 3	<p>Ziel der Anforderung ist es, die EWB-Bildungspolitik zu plausibilisieren bzw. einen Nachweis über die ausreichende Risikovorsorge zu erbringen und zu überprüfen, ob der EWB-Prozess im Institut insgesamt funktioniert. Hierbei kann eine Analyse der Gesamtheit / Angemessenheit der Risikovorsorge mit dem Ziel, etwaige systematische Abweichungen zu identifizieren, durchgeführt werden. Eine Auswertung auf Einzelfallebene kann jedoch zusätzliche Erkenntnisse bringen.</p>
<p>Mit welchen Wertberichtigungen soll der Vergleich angestellt werden? Mit den erstmalig gebildeten Wertberichtigungen?</p> <p>Die Wertberichtigungen verändern sich häufig im Zeitablauf aus unterschiedlichen Gründen.</p>	BTO 1.2.6 Tz. 3	<p>Für den Vergleich kann grundsätzlich der gesamte Zeitraum, von der Erstbildung der Wertberichtigung bis zur letzten Ausbuchung, herangezogen werden. Die Festlegung des Zeitraums hat jedoch so zu erfolgen, dass aus diesem angemessene Erkenntnisse abgeleitet werden können. Die Festlegung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, wenn unterschiedliche Festlegungen, z. B. nach Kreditarten oder Portfolien, getroffen werden.</p> <p>Ein Vergleich der kumulierten Wertberichtigungen bei Ausbuchung mit dem letzten Wert (kurz vor Verwertung) bringt jedoch keine nennenswerten Erkenntnisse.</p>

Frage	MaRisk-Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Gemäß Buchstabe d) der Erläuterung sollen Institute bei der Beurteilung der Tragfähigkeit einer Forbearance-Maßnahme darauf achten, dass diese nicht zur Gewährung mehrerer aufeinanderfolgender Maßnahmen bei derselben Risikoposition führt. Wie ist diese Vorgabe zu verstehen?</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass „Maßnahmen-Ketten“ nicht die Regel sein sollen. Jedoch kann eine Gewährung zweier aufeinanderfolgender Maßnahmen im Einzelfall durchaus sachgerecht und tragfähig sein.</p>	<p>BTO 1.3.2 Tz. 5 Erläuterung</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Aneinanderreihung von vielen Maßnahmen nicht gewollt, da dadurch ein Kreditnehmer evtl. künstlich am Leben gehalten wird. Dennoch kann im Einzelfall eine Gewährung zweier aufeinanderfolgender Maßnahmen sachgerecht sein. Diese Vorgehensweise ist allerdings zu begründen und zu dokumentieren. Zum Zeitpunkt der Gewährung einer Maßnahme sollte das Institut jedoch davon ausgehen, dass diese Maßnahme auch zur Erreichung des Ziels – Gesundung des Kreditnehmers – beiträgt.</p>
<p>Mit der neuen Erläuterung wurde die Option eines nachgelagerten Bearbeitungs-/Limitierungsprozesses bei Handelsgeschäften für das Anlagebuch auf das Vorliegen handelstechnischer Gründe bzw. das „Nichtbekanntsein“ des Emittenten bei Erwerb (insbesondere im Neuemissionsgeschäft) eingeschränkt. Wie kann eine sachgerechte und praxistaugliche Limitierung bei Handelsgeschäften des Anlagebuchs künftig noch erfolgen?</p>	<p>BTR 1 Tz. 4 Erläuterung</p>	<p>Die Frage wurde im Nachgang schriftlich bei der Aufsicht eingereicht und wurde in zwei der folgenden Fachgremiumssitzungen erneut erörtert. Als Ergebnis der nochmaligen Erörterungen resultierte folgende Textfassung, die in den Konsultationsentwurf eingehen wird: <i>Nachtrag (aktualisiert am 28. März 2022):</i> Kurzfristige Emittentenlimite Eine Anrechnung von Handelsgeschäften auf kurzfristig eingeräumte pauschale Emittentenlimite (Vorratslimite) ist ausreichend, sofern diese Emittentenlimite aus der Risikotragfähigkeitsrechnung und dem entsprechenden Limitsystem abgeleitet wurden und ausreichend Risikodeckungsmasse vorhanden ist. Wenn die Papiere im Handelsbuch nicht länger als drei Monate beim Institut verbleiben, muss kein festgelegter Bearbeitungsprozess angestoßen oder durchgeführt werden. Verbleiben die Papiere länger oder ist ein längerer Verbleib absehbar, ist der festgelegte Bearbeitungsprozess zeitnah anzustoßen und muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Handelsgeschäfte für das Anlagebuch sollen den festgelegten Bearbeitungsprozess grundsätzlich vor der Durchführung des Handels vollständig durchlaufen haben. Ist jedoch aufgrund handelstechnischer Prozesse innerhalb klarer Rahmenvorgaben (z. B. Kurzfristigkeit des Angebots) bei Erwerb für das Anlagebuch für den Emittenten noch kein Emittentenlimit eingerichtet, können Geschäfte mit diesem Emittenten zunächst auch auf das oben genannte Vorratslimit angerechnet werden, selbst wenn das Institut kein Handelsbuch führt. Der Bearbeitungsprozess für die Einrichtung des Emittentenlimits sollte jedoch im Gegensatz zu Handelsbuchgeschäften spätestens mit Geschäftsabschluss unverzüglich angestoßen sowie ohne Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden.</p>

Frage	KWG (Änderungen gem. FISG)	Aufsichtliche Position
Inwieweit sind die Durchgriffs-/Weisungsrechte der BaFin auf Auslagerungsunternehmen in anderen Rechtsräumen (Drittstaaten wie z. B. den USA) zulässig? Sollte dies nicht über die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Aufsichtsbehörden gesteuert werden?	§ 25b Abs. 4a	Unmittelbare Zugriffs-/Weisungsrechte auf Unternehmen in Drittstaaten bestehen nicht. Institute sollten deshalb sicherstellen, dass der Aufsicht entsprechende Rechte über den Auslagerungsvertrag eingeräumt werden.
Ist ein Zustellungsbevollmächtigter für alle Verträge vertraglich zu vereinbaren oder nur für neue Verträge? Bei der Wertpapieraufsicht wurde klargestellt, dass die Anforderung nur für Neuverträge ab 01.01.2022 greift.	25b Abs. 3 Satz 4	Die Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten gilt auch im Bankenbereich zunächst nur für Neuverträge. Bei Bestandsverträgen soll die Umsetzung sukzessiv im Rahmen von Nachverhandlungen erfolgen (bisher ohne eine konkrete Fristvorgabe).
Wie ist die Vorgabe zum Zustellungsbevollmächtigten umzusetzen, wenn eine Zweigniederlassung (z. B. in Wien) einer Bank mit Sitz in Deutschland eine wesentliche Auslagerung an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat vornimmt? Wäre es auch möglich, dass ein Zustellungsbevollmächtigter im Land der EU-Zweigniederlassung benannt wird?	25b Abs. 3 Satz 4	Der „inländische“ Zustellungsbevollmächtigte muss sich auch dann im Inland befinden, wenn die Auslagerung von einer Zweigniederlassung im EU-Ausland vorgenommen wird.

2.2 TOP 2: Auslagerungen - Update zur Umsetzung der Anzeigepflichten

Die Vertreter der Bankenaufsicht berichten über den Prozessstand bei der Finalisierung der Konsultationsfassung der Anzeigenverordnung und im Hinblick auf das Meldeportal für die Einreichung dieser Anzeigen: Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung werde die Anzeigepflicht des § 24 Abs.1 Nr.19 KWG konkretisiert und auch der Einreichungsweg über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin verbindlich festgelegt. Sollte die Anzeigenverordnung nicht bereits zum 01.01.2022 in Kraft treten, wird die BaFin in geeigneter Weise kommunizieren, dass zunächst keine Auslagerungsanzeigen nach § 24 Abs.1 Nr.19 KWG einzureichen sind.

Nachtrag: Dies ist zwischenzeitlich mit Mail vom 28.12.2021 erfolgt. Das neue Fachverfahren des MVP-Portals zur Anzeige von Auslagerungen wird erst mit Inkrafttreten der Anzeigenverordnungen *live* geschaltet.

2.3 TOP 3: Anpassungen der MaRisk betreffend Geschäftsmodellanalyse

Ein Vertreter der Bundesbank erläutert die notwendigen MaRisk-Anpassungen hinsichtlich des Themas Geschäftsmodellanalyse. Ziel sei dabei, mit der 7. Novelle einen möglichst minimalinvasiven Eingriff in Text und Aufbau der MaRisk vorzunehmen. Demnach wird kein eigenes Kapitel zu Geschäftsmodellanalysen angestrebt. Änderungsbedarf wurde an vier Stellen identifiziert. Zunächst einmal ist die Nomenklatur zu klären, da die EBA-Leitlinien zum SREP die Aufsicht verpflichten, eine Beurteilung des Geschäftsmodells der Institute, u. a. hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit vorzunehmen, während § 25a Abs. 1 Nr. 1 KWG von „einer auf die nachhaltige Entwicklung gerichteten Geschäftsstrategie“ spricht.

Mangels anderer Legaldefinitionen sollen somit in Abschnitt AT 4.2 MaRisk die Begriffe „Geschäftsmodell“ (= Zweck der Unternehmung; langfristiger, mehrjähriger Zeitraum), „Geschäftsstrategie“ (= Umsetzung des Geschäftsmodells; mittelfristiger, 3- bis 5-jähriger Zeitraum) und „operative Geschäftsplanung“ (= Umsetzung der Geschäftsstrategie; kurzer, einjähriger Zeitraum) eingeführt und erläutert werden.

Mit der Analyse des Geschäftsmodells soll das Institut beurteilen, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessenen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt. Dazu ist es erforderlich, dass die für den betreffenden Zeitraum getroffenen strategischen Vorgaben und die daraus abgeleiteten Geschäftsplanungen das angestrebte Geschäftsmodell umsetzen. Das Institut soll dadurch in die Lage versetzt werden, Anpassungsbedarf am Geschäftsmodell frühzeitig zu erkennen und erforderliche strategische Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

In AT 4.1 MaRisk soll sichergestellt werden, dass die Kapitalplanung eines Instituts sowohl zu seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch mit dem Geschäftsmodell in Einklang steht. Geschäfts- und Kapitalplanung sollen im Sinne einer integrierten Gesamtbanksteuerung miteinander einhergehen und keine nebeneinanderstehenden „Rechenwerke für die Aufsicht“ sein.

Letztlich sind in AT 4.3.2 und BT 3.1 MaRisk noch Änderungen dergestalt vorgesehen, dass neben der Berichterstattung zur Risikosituation eines Instituts auch eine entsprechende Berichterstattung über die Geschäftslage vorzunehmen ist. Die Beurteilung eines Geschäftsmodells kann nicht nur anhand der Risiko-, sondern muss auch anhand der Ertragslage vorgenommen werden.

Ein kombinierter Bericht zur Geschäftslage und Risikosituation wird nicht verlangt. Die Berichtserstellungen können in unterschiedlichen Einheiten verbleiben.

2.4 TOP 4: EMZK – Rückfragen zum Schreiben der BaFin vom 17.05.2021

Ein Verbandsvertreter erläutert den Hintergrund für diesen TOP: Das VG Frankfurt hat in der Begründung zu seinem Urteil vom 24.06.2021 (Az: 7 K 2996/19.F) mit der Abweisung der Klage dargelegt, dass es die Mitteilung über die Festlegung einer Eigenmittelzielkennziffer durch die Aufsichtsbehörden als Empfehlung einwertet und diese nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist; das Urteil betont den Empfehlungscharakter der Eigenmittelzielkennziffer und bestehende Spielräume im Umgang. Es gehe um Information, ob die Position der BaFin angesichts dieses Urteils überarbeitet werde. Die Vertreter der BaFin verneinen dies. Die BaFin habe die Erwägungen zur Eigenmittelzielkennziffer, die sie der DK in einem Schreiben vom 17.05.2021 mitgeteilt habe, auch im gerichtlichen Verfahren vorgetragen. Das Gericht habe die Klage gegen das Schreiben zur „Information über die aufsichtliche Eigenmittelzielkennziffer zur Abdeckung von Risiken in Stresssituationen“ (EMZK-Schreiben) unter Berücksichtigung des Vortrages der Beklagten abgewiesen. Daraus ergebe sich kein Anlass, die aufsichtliche Position zu revidieren.

3. Verabschiedung

Für Anfang 2022 sind zwei weitere Fachgremiumssitzungen vorgesehen, deren Termine im November bekanntgegeben werden.